

Datum

09.05.2023

Drucksache Nr.

2023/0238

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.05.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	10.08.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	15.08.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	17.08.2023	Kenntnisnahme
Naturschutzbeirat	13.11.2023	Kenntnisnahme

Betreff

Neue gesetzliche Regelungen zum Ausbau der Windenergie

Beschlussvorschlag

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Ausgangslage:

Am 15. Juni 2022 wurde das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz bzw. WaLG) beschlossen. Das Gesetz wurde am 28. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 01. Februar 2023 in Kraft. Es soll der Umsetzung der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag dienen, zwei Prozent des Staatsgebiets für die Windenergie auszuweisen. Der Mangel an verfügbaren Flächen für den Ausbau der Windenergie soll so behoben werden. Es sind hier insbesondere das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG, Artikel 1 des WaLG), das den Bundesländern Ziele zur Ausweisung für die Windenergie sogenannte Flächenbeitragswerte vorgibt sowie die Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB, Artikel 2 des WaLG) hervorzuheben, die diese Flächenziele in die Systematik des Planungsrechts integrieren.

Bisheriges Vorgehen in Bottrop:

Im aktuellen Flächennutzungsplan von 2004 der Stadt Bottrop sind in den Bereichen Hardinghausen und Overhagen im Bezirk Kirchhellen zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgte bereits 1999, um die Anzahl von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern. Weitere Vorrangflächen wurden nicht dargestellt, weil zum damaligen Zeitpunkt keine zusammenhängenden Eignungsflächen mehr gefunden werden konnten, auf denen mehr als eine Anlage errichtet werden konnte.

Windenergieanlagen gelten grundsätzlich als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigung außerhalb dieser Konzentrationszonen ist jedoch nach § 35 Abs. 3 BauGB in der Regel nicht zulässig (Ausschlusswirkung).

Am 11. Juli 2011 gaben das damalige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz, das damalige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen einen Runderlass heraus, um die Zulassung von Windenergieanlagen zu erleichtern und die Nutzung der Windenergie zu fördern.

Demnach ist es möglich Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen zuzulassen. Dazu müssen Umstände vorliegen, die bei der Festlegung der Konzentrationszonen nicht berücksichtigt wurden oder in der Bauleitplanung nicht greifen.

In seinen Sitzungen am 29.03.2012 und 31.05.2012 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz einen Kriterienkatalog beraten und beschlossen, der zukünftigen Einzelfallentscheidungen zugrunde gelegt werden soll, damit öffentliche Belange durch das jeweilige Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Der Kriterienkatalog umfasst folgende Punkte:

- Abstand zum Siedlungsbereich (etwa fünffache Höhe der Anlage) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (etwa dreifache Höhe der Anlage), um Beeinträchtigung durch Lärm und Schattenwurf zu verhindern
- Anlagenhöhe einer Windenergieanlage darf max. 150 m betragen
- Pufferzone zu Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen
- Einzelfallbezogene Abstände zu Richtfunkstrecken, Sendeanlagen und klassifizierten Straßen

- Keine Beeinträchtigung des Natur- und Artenschutzes
- Berücksichtigung von Bauverbotszonen an Gewässern
- Berücksichtigung vom Bauverbot in der Wasserschutzzone I
- Berücksichtigung der Bauschutzzone Flugplatz, keine Beeinträchtigung der Flugsicherheit bzw. des Luftverkehrs
- Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde
- Keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Außerdem muss die Windhöflichkeit grundsätzlich gegeben sein. Auf Grundlage der genannten Kriterien sollte die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Einzelfall geprüft werden.

Des Weiteren sollten aus Sicht der Verwaltung folgende Aspekte beachtet werden:

- Entlang vorhandener Infrastrukturbänder (A 31 und A 42) ist die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Vorprägung der Landschaft vorstellbar. Unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone ist die Anordnung von Windkraftanlagen innerhalb eines Streifens von ca. 500 m rechts und links der Autobahnen aus Sicht der Verwaltung vertretbar.
- Ebenfalls mit geringer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind Anlagen in direktem räumlichen Bezug zu industrieller oder gewerblicher Nutzung.
- Neue Anlagen mit räumlichem Bezug zu bereits bestehenden Windenergieanlagen werden in der Regel ebenfalls nur eine geringe (zusätzliche) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach sich ziehen.
- Ein großer Teil des westlichen Stadtgebietes liegt in einer Fläche, die im gültigen Regionalplan als „Tabuzone“ für Windenergieanlagen benannt ist. Der inzwischen für die Regionalplanung zuständige RVR hat gerade mit einer Diskussion zur Neuausrichtung dieser Festlegung begonnen. Solange es keine anderslautenden Entscheidungen beim RVR gibt, sollte die Stadt Bottrop diese „Tabuzone“ freihalten. Diese Flächen haben einen hohen Erholungswert, nicht nur für Bottrop, sondern auch für die angrenzenden Stadträume und das Landschaftsbild sollte nicht beeinträchtigt werden.
- Bei den übrigen Teilen des Stadtgebiets hängt es stark vom genauen Standort der Anlage ab, ob eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu befürchten ist.
- Bei jedem Vorhaben ist entsprechend des Windenergieerlasses zu begründen, welche „Umstände vorliegen, die bei der Festlegung der Konzentrationszone nicht berücksichtigt wurden“.

Das Genehmigungsverfahren von Anlagen mit mehr als 50 m Höhe ist nach den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes durchzuführen (sog. BImSch-Verfahren). Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei der Stadt Bottrop. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist in einem solchen Verfahren nicht vorgeschrieben, jedoch ist es im Einzelfall sinnvoll die Bürger mittels öffentlicher Auslegung der Planunterlagen oder einer Bürgerversammlung über die Auswirkungen eines Vorhabens zu informieren und diese zu diskutieren. Die Stadtverwaltung hat vor diesem Hintergrund ein mehrstufiges Vorgehen vorgeschlagen:

1. Auf der Grundlage einer formlosen Anfrage stellt die Verwaltung im Rahmen einer städtebaulichen Vorprüfung fest, ob die o. g. Kriterien – vorbehaltlich eines gutachterlichen Nachweises – eingehalten werden können. Im negativen Fall wird die Anfrage zurückgewiesen.
2. Wenn die Vorprüfung zu einem positiven Ergebnis kommt, wird die Anfrage in den zuständigen politischen Gremien (Landschaftsbeirat, Bezirksvertretung,

Planungsausschuss) vorgestellt und entschieden, ob eine Errichtung an dem jeweiligen Standort den städtebaulichen Zielsetzungen entspricht. Hier wäre auch darüber zu entscheiden, inwieweit die Öffentlichkeit eingebunden werden soll.

3. Erst nach einem positiven Votum in den Gremien wird der Antragsteller aufgefordert, die erforderlichen Gutachten zu Immissions-, Natur- und Artenschutz zu erstellen.
4. Wenn nach den Ergebnissen der Gutachten öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind, erteilt die Verwaltung den entsprechenden Bescheid. Für alle genehmigten Anlagen soll eine Rückbauverpflichtung für den Fall der Stilllegung ausgesprochen werden.

Dies ist das Verfahren, nach dem die Stadt Bottrop bei Anträgen für die Errichtung von Windenergieanlagen bis heute verfährt.

Durch kürzlich in Kraft getretene neue gesetzliche Regelungen sowie den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr, muss aus Sicht der Verwaltung eine Neubewertung des Vorgehens bei solchen Anträgen vorgenommen werden.

Im Folgenden werden die neuen Regelungen vorgestellt. Sie sind ausgesprochen komplex. Eine stark vereinfachte Zusammenfassung am Beginn des folgenden Abschnittes soll das Verständnis erleichtern, kann aber die Beschäftigung mit den Details der neuen Regelungen nicht ersetzen.

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG)

Wie bereits am Anfang der Vorlage erwähnt, trat am 01. Februar 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG) in Kraft. Dieses sog. Artikelgesetz besteht zum Einen aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) (Artikel 1) und beinhaltet zum Anderen Änderungen des Baugesetzbuchs (Artikel 2), des Raumordnungsgesetzes (Artikel 3) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 4).

Stark vereinfacht zusammengefasst bedeuten die neuen Gesetze folgendes:

Für die Genehmigung von Windenergieanlagen gilt bisher, dass die grundsätzlich im Außenbereich privilegierten Anlagen außerhalb von **Konzentrationszonen** nur im Einzelfall zugelassen werden können. Diese Regelung soll durch die Ausweisung von Windenergiegebieten abgelöst werden. Innerhalb zukünftiger Windenergiegebiete sind Anlagen dann privilegiert, außerhalb als sogenannte sonstige Vorhaben zu beurteilen, d.h. innerhalb werden sie in der Regel zulässig sein, außerhalb im Regelfall nicht.

Für die Festlegung der **Windenergiegebiete** sind in NRW die Träger der Regionalplanung zuständig. Der RVR wurde vom Land beauftragt, auf mindestens 0,61 % des Verbandsgebietes Windenergiegebiete festzulegen. Wie viele davon in Bottrop liegen werden ist noch offen, aufgrund des hohen Freiflächenanteils der Stadt ist zu vermuten, dass es mehr als 0,61% des Stadtgebietes sein werden.

Bis zur Ausweisung neuer Windenergiegebiete, längstens jedoch bis zum 31.12.2027, gelten die bisherigen Konzentrationszonen weiter. Insofern findet auch die eingangs beschriebene Vorgehensweise weiter Anwendung. Im Hinblick auf den gebotenen Beitrag der Windenergie zum Klimaschutz ist es aus Sicht der Verwaltung jedoch sinnvoll zu prüfen, ob bei anstehenden Einzelfallprüfungen von den beschlossenen Kriterien im Vorgriff auf zukünftig geltende Regelungen bereits heute abgewichen werden soll.

Dies sind die Regelungen im Einzelnen:

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das Ziel dieses Gesetzes ist laut § 1 Abs. 1 WindBG die Förderung der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung durch den beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen an Land.

Dazu werden den Bundesländern verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) für den Windenergieausbau vorgegeben (§ 1 Abs. 2 WindBG). Das bedeutet, dass die Bundesländer einen prozentualen Anteil ihrer Landesfläche für die Windenergie ausweisen müssen (§ 3 Abs. 1 WindBG). In Nordrhein-Westfalen beträgt der Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche (s. Abb. 1).

(Fundstelle: BGBl. I 202, 1356)

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Abb. 1: Flächenbeitragswerte nach Bundesländern

Die notwendigen Flächen können in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen durch die Länder selbst ausgewiesen werden oder die Ausweisung kann durch abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sichergestellt werden (z. B. Bezirksregierungen). Für Letzteres müssen regionale bzw. kommunale Teilflächenziele festgelegt werden, die in Summe den Flächenbeitragswert für das jeweilige Bundesland ergeben. Zudem müssen diese Teilflächenziele als Landesgesetz oder Ziele der Raumordnung verbindlich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 WindBG).

Die Bundesländer müssen bis zum 31. Mai 2024 einmalig die Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der notwendigen Flächen vorlegen. Übernehmen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger die Ausweisung, ist das Inkrafttreten entsprechender Landesgesetze bzw. Raumordnungspläne nachzuweisen (§ 3 Abs. 3 WindBG; § 98 Abs. 1 EEG).

In Nordrhein-Westfalen sind die Regionalplanungsbehörden von der Landesregierung beauftragt die Windenergiegebiete in den Regionalplänen auszuweisen. Dies soll voraussichtlich im 2. Quartal 2024 abgeschlossen sein, da das Land nach § 3 Abs. 3 WindBG (s. o.) das Inkrafttreten der betreffenden Raumordnungspläne bis 31. Mai 2024 nachweisen muss.

Die Landesregierung hat für die einzelnen Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens Teilflächenziele bestimmt (s. Abb. 2). Für den Regionalverband Ruhr beträgt dieses Teilflächenziel 2.714 ha (0,61 % der Planungsregion). Dies entspricht 2,54 % des landesweiten Gesamtpotenzials. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt anschließend bis zum 30. Juni 2024 fest, welche Länder ihrer Nachweispflicht nach § 3 Abs. 3 WindBG erfüllt haben.

Bei Pflichtverstoß ist es den Ländern möglich den Nachweis bis zum 30. November 2024 nachzureichen, was das Ministerium bis zum 31. Dezember 2024 feststellt (§ 5 Abs. 3 WindBG).

Planungsregion	Gesamtfläche Planungsregion	Flächenpotenzial Windenergie	Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial	Anteil an Gesamtfläche Planungsregion	Zusätzliche Potenziale in BSN
Arnsberg	619.056 ha	29.266 ha	27,40 %	4,73 %	3.366 ha
Detmold	652.004 ha	23.152 ha	21,68 %	3,55 %	4.260 ha
Düsseldorf	363.782 ha	5.535 ha	5,18 %	1,52 %	426 ha
Köln	736.253 ha	27.540 ha	25,79 %	3,74 %	5.121 ha
Münster	594.841 ha	18.595 ha	17,41 %	3,13 %	3.887 ha
RVR	443.710 ha	2.714 ha	2,54 %	0,61 %	2.386 ha

(ergänzt und aktualisiert am 8.03.2023)

Abb. 2: Regionale Flächenbeitragswerte in NRW

Es können alle Flächen angerechnet werden, die in sogenannten Windenergiegebieten liegen, wobei jede Fläche nur einmal angerechnet werden kann, falls sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen (§ 4 Abs. 4 WindBG). Als Windenergiegebiete gelten Vorranggebiete und vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Bauleitplänen.

Für den Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 (1,1 %-Ziel) nachgewiesen werden muss, können zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen angerechnet werden, wenn der entsprechende Raumordnungsplan bis spätestens zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Als sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen werden solche Windenergiegebiete bezeichnet, bei denen die Rotorblätter der Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen. Dies wird durch den jeweiligen Raumordnungsplan bzw. Bauleitplan oder den beschlussfassenden Planungsträger bestimmt (§ 2 WindBG; § 5 Abs. 4 WindBG).

Weiterhin können auf den Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 (1,8 %-Ziel) nachgewiesen werden muss, Flächen angerechnet werden, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen. Der Planungsträger muss dies per Beschluss bei der Feststellung der Flächenbeitragswerte nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellen. Eine Anrechnung ist nur möglich, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist.

Der Planungsträger stellt unter Angabe des jeweiligen Stichtages im Beschluss über einen Plan fest, dass dieser Plan mit den Flächenbeitragswerten oder den Teilflächenzielen in Einklang steht. Es muss ebenfalls angegeben werden in welchem Umfang Flächen angerechnet wurden. Muss ein Plan genehmigt werden, trifft die nach

Landesrecht zuständige Stelle die Feststellung in ihrer Genehmigungsentscheidung (§ 5 Abs. 1 WindBG). Werden Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele ohne Ausweisung neuer Windenergiegebiete erreicht, stellt ein Planungsträger dies bis zu den jeweiligen Stichtagen fest (§ 5 Abs. 2 WindBG).

Weiterhin entfällt in gültigen Windenergiegebieten die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB, wenn bei der Ausweisung des entsprechenden Windenergiegebietes bereits eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Dies gilt allerdings nicht, wenn das Windenergiegebiet in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Es ist zudem möglich, dass die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anordnet, was die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleisten soll. Können keine geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen umgesetzt werden oder sind notwendige Daten nicht vorhanden, kann auch eine Ersatzzahlung in Artenschutzprogramme geleistet werden (§ 6 Abs. 1 WindBG). Bei Fällen, bei denen weiterhin eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist, sind die entsprechenden Regelungen bzgl. Windenergie in den §§ 45b u. 45c BNatSchG festgelegt.

Die Bundesregierung berichtet ab dem 1. Januar 2024 zum Stand der Umsetzung des WindBG (§ 7 Abs. 1 WindBG; § 98 Abs. 4 EEG). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht diesen Bericht sowie eine vereinfachte graphische Darstellung der Umsetzung der Flächenbeitragswerte in den einzelnen Ländern auf seiner Internetseite (§ 7 Abs. 2 WindBG). Kommt die Bundesregierung in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass es weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf, um die Erreichung der Flächenbeitragswerte oder die Anpassung der Flächenbeitragswerte an die Ausbauziele nach dem EEG zu ermöglichen, legt sie spätestens zum 1. Juli 2025 und danach alle vier Jahre einen Entwurf zur Anpassung dieses Gesetzes vor (§ 7 Abs. 3 WindBG).

Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB)

Bei den Änderungen im Baugesetzbuch sind insbesondere die §§ 245e und 249 von Bedeutung. Durch den § 245e BauGB werden die Überleitungsvorschriften für den Ausbau von Windenergieanlagen an Land festgelegt, während § 249 BauGB Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land bestimmt.

Gemäß der aktuellen Regelung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 stehen öffentliche Belange der Errichtung einer WEA im Außenbereich jedoch regelmäßig dann entgegen, wenn der Flächennutzungs- oder Raumordnungsplan positive Standortzuweisungen für WEA (sog. Konzentrationszonen) vorsieht. Durch diese Ausschlusswirkung können Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen nur schwer oder in Ausnahmefällen (atypischer Sonderfall) genehmigt werden.

Mit dem § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht mehr auf Windenergieanlagen anwendbar, sodass die Ausschlusswirkung durch Konzentrationszonen nur noch eingeschränkt gilt. Diese bisherige Regelung durch Konzentrationszonen soll bis Ende 2027 durch die Ausweisung der Windenergiegebiete abgelöst werden. Innerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete gelten Windenergieanlagen dann als privilegiert, außerhalb als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Dies gilt allerdings nur, wenn der Flächenbeitragswert bis dahin erreicht wurde. Wurde der Flächenbeitragswert hingegen nicht fristgerecht erreicht, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert. Zudem können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden. Es entfällt also die Bindung von Flächennutzungsplänen und Raumordnung.

Darüber hinaus entfallen auch die länderspezifischen Mindestabstände zur Wohnbebauung (§ 249 Abs. 7 BauGB). Auch nachdem der Flächenbeitragswert erreicht wurde, können zusätzliche Flächen für Windenergievorhaben ausgewiesen werden (§ 249 Abs. 4 BauGB). Der jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder Darstellungen im Flächennutzungsplan gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert bzw. ein Teilflächenziel zu erreichen.

Wurden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren (§ 249 Abs. 5 BauGB). Die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind (§ 249 Abs. 6 BauGB).

Bereits vorhandene Konzentrationszonen oder solche, die bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden sind, gelten befristet und vorbehaltlich § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB bis zum 31. Dezember 2027 fort. Damit gilt in solchen Plänen außerhalb der Konzentrationszonen weiterhin die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Diese Berücksichtigung von Bestandsplanungen entfällt, sobald das jeweilige Bundesland seinen Flächenbeitragswert erreicht hat (§ 245e Abs. 1 BauGB). Eine Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 3 BauGB ist ebenfalls bis 31. Dezember 2027 möglich (§ 245e Abs. 2 BauGB).

Für Repowering-Vorhaben gem. § 16b Abs. 1 u. 2 BImSchG gilt bis zum 31. Dezember 2030, dass die Regelungen des § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht wirksam sind. Dadurch sind Repowering-Vorhaben nicht von der Ausschlusswirkung betroffen, wodurch ein vereinfachtes Repowering von bestehenden Anlagen am oder in der Nähe eines bestehenden Standorts ermöglicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden oder das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet liegt (§ 245e Abs. 3 BauGB). Gleiches gilt, wenn an der Stelle eines Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben der Windenergie vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht (§ 245e Abs. 4 BauGB).

Die Länder haben auch weiterhin die Möglichkeit mittels Landesgesetz einen Mindestabstand zur Wohnbebauung zu bestimmen, der aber höchstens 1.000 m betragen darf. Auch bereits bestehende Mindestabstände zur Wohnbebauung bleiben zunächst bestehen. Die Länder müssen allerdings bis zum 31. Mai 2023 regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten anzuwenden sind (§ 249 Abs. 9 BauGB). Ob der Mindestabstand in Nordrhein-Westfalen zur Gänze wegfällt oder ob der Abstand geändert wird, kann zurzeit nicht sicher gesagt werden, weil es noch keine eindeutigen Aussagen der Landesregierung dazu gibt.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung kann einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegengehalten werden, wenn der Abstand von

der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen Wohnbebauung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Die Höhe entspricht der Nabenhöhe zzgl. des Radius des Rotors (§ 249 Abs. 10 BauGB).

Weiteres Vorgehen

Wie bereits beschrieben, wird in Bottrop bei Anträgen für Windenergieanlagen eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des erarbeiteten Kriterienkatalogs (s. o.) durchgeführt. Die Konzentrationszonen der Stadt spielen für die Steuerung des Windenergieausbaus de facto keine große Rolle mehr, da sie unter anderen Rahmenbedingungen ausgewiesen wurden und mittlerweile mehrere Windenergieanlagen durch Einzelfallprüfungen auch außerhalb dieser Zonen realisiert wurden.

Die Konzentrationszonen bleiben zunächst jedoch bis zum 31. Dezember 2027 bestehen (§ 245e Abs. 1 BauGB), sofern sie nicht vorher durch die Stadt aufgehoben werden und entfalten weiterhin ihre Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Anträge zu Windenergieanlagen können dennoch wie bisher über eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs zugelassen werden. Die Stadt kann außerdem nach § 245e Abs. 1 Satz 6 ff. BauGB ergänzend zu den kommunalen Konzentrationszonen zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen (sog. Positivplanung), die jedoch keine Ausschlusswirkung zur Folge haben.

Dabei kann von dem Planungskonzept der ursprünglichen Konzentrationszonenplanung, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Innerhalb der vorhandenen Konzentrationszonen entfällt der 1.000 m-Abstand, sobald diese Regelung durch das Land Nordrhein-Westfalen eingeführt wurde (§ 249 Abs. 9 BauGB), da diese nun als Windenergiegebiete gelten (§ 2 WindBG). Mit dem Inkrafttreten der Windenergiegebiete entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete und sie gelten dann nur noch als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, sobald der Flächenbeitragswert für den RVR erreicht wurde. Dies führt dann zu einer Erschwerung der bisherigen Einzelfallzulassung in Bottrop und zum Wegfall der bisherigen Konzentrationszonen (§ 249 Abs. 2 BauGB). Dafür werden in den in Zukunft gültigen Windenergiegebieten Vereinfachungen zu erwarten sein, wie der Wegfall des 1.000m-Abstandes zu Wohngebäuden oder die Entbindung der Pflicht zur Durchführung einer UVP. Für den Fall, dass der Flächenbeitragswert (1,1 %-Ziel) nicht bis 31.12.2027 erreicht wird, gelten auch in Bottrop Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich als privilegiert, die Bindung von Flächennutzungsplan und Raumordnung entfällt, ebenso wie der landesspezifische Mindestabstand zur Wohnbebauung (§ 249 Abs. 7 BauGB). Dies würde insbesondere den Stadtbezirk Kirchhellen betreffen.

Das LANUV hat im April 2022 die Potenzialstudie Windenergie NRW (Fachbericht 124) herausgegeben, die das Potenzial zur Windenergienutzung in NRW aufzeigt. Damals wurde für die Stadt Bottrop noch kein Potenzial festgestellt. Das LANUV erstellt zurzeit eine neue Flächenanalyse angesichts der neuen gesetzlichen Regelungen, um das Potenzial für die zukünftigen Windenergiegebiete in den Gemeinden zu bestimmen. Im März 2023 wurde ein erster Zwischenbericht veröffentlicht, in dem die Flächenpotenziale aller kreisfreien Städte und Kreise in insgesamt 6 Kategorien eingeteilt wurden. Bottrop gehört demnach zur Kategorie der kreisfreien Städte und Kreise, die über ein Potenzial von 3 ha – 200 ha verfügen. Allerdings werden in diesem Zwischenbericht keine

konkreten Flächen benannt. Im Sommer soll voraussichtlich der Endbericht der Flächenanalyse durch das LANUV veröffentlicht werden, in dem möglicherweise konkrete Flächen für Bottrop zu finden sein werden. Zudem befindet sich der neue Regionalplan Ruhr in Aufstellung, der den Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe – ablösen wird und ebenfalls Änderungen mit sich bringt.

Aktuelle Anfrage für eine Windenergieanlage im Bereich Hardinghausen

Aktuell liegt der Stadt Bottrop eine Anfrage der Kirchheller Heidewind GmbH & Co. KG i. G. für eine Windenergieanlage im Bereich Hardinghausen vor. Es handelt sich um eine Bauvoranfrage nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Standort liegt außerhalb der Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans.

Bei Anwendung des bisherigen Verfahrens käme die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die 2012 beschlossenen Kriterien nicht eingehalten sind, das Vorhaben damit aktuell nicht zugelassen werden kann. Zum Beispiel ist es höher als 150 Meter, liegt in einem Pufferbereich eines Naturschutzgebietes, liegt nicht innerhalb von 500 Metern entlang eines Infrastrukturbandes. Dem Vorhabenträger würde somit empfohlen, keine weiteren Gutachten in Auftrag zu geben, da eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könnte.

Im Hinblick auf die neuen Regelungen ist eine Genehmigungsfähigkeit zukünftig jedoch wahrscheinlicher. Wenn die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen nicht mehr greift, können auch die Kriterien für die Einzelfallprüfung nicht mehr herangezogen werden.

Der Antragsteller muss selbstverständlich dennoch gutachterlich nachweisen, dass Naturschutz- und andere Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz sollte daher prüfen, inwieweit im Rahmen der Einzelfallprüfung bereits jetzt von den beschlossenen Kriterien abgewichen werden kann. Diese Entscheidung soll in Bezug auf das genannte Vorhaben in der nächsten Gremienfolge getroffen werden.

Die Verwaltung bereitet dazu derzeit eine Vorlage für nächste Sitzungsfolge (Bezirksvertretung Kirchhellen, Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz) vor. In Zuge der Beratung dieser Vorlage kann der Vorhabenträger seine Planung in den genannten Gremien vorstellen.

Tischler